

Satzung

**über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßen-
reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Gemeinde Swisttal vom 20.11.1987***

(in der Fassung vom 01.10.2013)

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung vom	In Kraft getreten am	Geänderte Regelungen
20.12.2005	01.01.2006	§§ 5, 13; Anlage zu § 7; entfallen sind §§ 6, 8, 9, 11 und 12
20.12.2006	20.12.2006	Anlage zu § 7
14.11.2007	15.11.2007	Anlage zu § 7
24.10.2008	25.10.2008	Anlage zu § 7
06.10.2009	07.10.2009	Anlage zu § 7
16.12.2010	17.12.2010	Anlage zu § 7
01.10.2013	03.10.2013	Anlage zu § 7

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Swisttal vom 20.11.1987*

(in der Fassung vom 01.10.2013)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1979 (GV NW S. 914, SGV NW 2061 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268, SGV NW 610), hat der Rat der Gemeinde Swisttal in seiner Sitzung am 11.11.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen, sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege und der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) mit Ausnahme der im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist die Straße nur einseitig bebaut oder aus anderen Gründen nur auf einer

Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, ist die Straße in der gesamten Breite zu reinigen.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs.1

- (1) Zur Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege gehört die Beseitigung von Unkraut, Laub, Kehrlicht, Schlamm und sonstigem Unrat, sowie die Entfernung anderer, den Straßen- und Fußgängerverkehr gefährdender oder behindernder Gegenstände und Verschmutzungen. Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen weder auf die Nachbargrundstücke noch in die Kanaleinläufe, Rinnen, Gräben oder Bachläufe gekehrt werden.
- (2) Durch die Reinigung darf die Straßenbefestigung nicht beschädigt werden. Beim Reinigen ist jede belästigende Staubentwicklung zu vermeiden.
- (3) Die Reinigung der Straßen ist mindestens wöchentlich vorzunehmen, bei Bedarf häufiger.
- (4) Die Reinigung ist an Werktagen in der Zeit vom 1.4. - 30.9. bis spätestens 20.00 Uhr und vom 1.10. - 31.3. bis spätestens 17.00 Uhr durchzuführen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mittel einzusetzen sind. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken-auf- oder -abgängen, starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene

Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (6) Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, ist bei Schneefall und Eisglätte von den nach § 2 Verpflichteten für den Fußgängerverkehr auf dem Bankett und entlang der Häuser bzw. Grundstücksgrenzen eine Gehbahn von mindestens 1,20 m Breite begehbar zu halten.
- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist
- (8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf den Fahrbahnrand, im Falle des § 3 Abs. 6 jedoch keinesfalls zur Straßenmitte hin, so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (9) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

*** Begriff des Grundstücks**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Besteht ein Buchgrundstück aus mehreren wirtschaftlich selbständig nutzbaren oder wirtschaftlich selbständig genutzten Teilflächen, so gilt ausnahmsweise als Grundstück im Sinne dieser Satzung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, falls eine Abweichung vom Grundstücksbegriff des Satzes 1 unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit zwingend geboten ist und falls sich die verschiedenen Teilflächen nach ihrem äußeren Erscheinungsbild und unter Berücksichtigung der rechtlich möglichen bzw. rechtlich zulässigen tatsächlichen baulichen oder gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Nutzung und Bebauung sowie ihrer jeweiligen verkehrsmäßigen Erschließung als in jeder Hinsicht selbständige und voneinander unabhängige Flächen- und Nutzungseinheiten darstellen.

* (geändert: i. d .F. vom 27.02.1991)

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5
Kosten der Reinigung

Die umlagefähigen Kosten der Straßenreinigung werden anteilmäßig auf die Grundsteuern A und B umgelegt.

§ 6
(entfallen)

§ 7
Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es enthält:

- a) Bezeichnung der öffentlichen Straße (Straßenname)
- b) Zugehörigkeit der öffentlichen Straße (Straßenart, § 6)
- c) Art und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen
- d) Reinigungsverpflichtete

§ 8
(entfallen)

§ 9
(entfallen)

§ 10
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 StrReinG NW handelt, wer seiner Reinigungspflicht gem. §§ 2 und 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 11
(entfallen)

§ 12
(entfallen)

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

